



Sachstand

Förderung von Elektroautos

Förderung von Elektroautos

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 022/22
Abschluss der Arbeit: 24.02.2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bundesförderung	4
2.	Förderung von Ladestationen	7
3.	Besteuerung	8
3.1.	Mehrwertsteuer	8
3.2.	Kraftfahrzeugsteuer	8
3.3.	Einfuhr	9
4.	Steuerliche Anreize	9
4.1.	Private Nutzung von Unternehmensfahrzeugen	9
4.2.	Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge	9
4.3.	Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung für Ladestrom	10
5.	Behördenzuständigkeit	10
6.	Statistische Entwicklung	10

1. Bundesförderung

Die 2021 neu gewählte Bundesregierung führt die Innovationsprämie, die am 21. Oktober 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde,¹ unverändert bis zum 31. Dezember 2022 fort.

Die Förderung sieht folgende Fördersätze vor:²

„Mit der Innovationsprämie wird der Bundesanteil an der Förderung verdoppelt. Von der Innovationsprämie profitieren folgende Elektrofahrzeuge:

- Neuwagen, die nach dem 3. Juni 2020 zugelassen wurden,
- Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 4. November 2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 erfolgt ist.

Mit der neuen Richtlinie wird beim Leasing die Höhe der Förderung abhängig von der Leasingdauer gestaffelt. Leasingverträge mit einer Laufzeit ab 23 Monaten erhalten weiterhin die volle Förderung. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst.

Nachfolgend finden sich eine Übersicht der Fördersätze:³

UMWELTBONUS FÜR BATTERIEELEKTRO- ODER BRENNSTOFFZELLENFAHRZEUGE			
	Bundesanteil inkl. Innovationsprämie (Nettolistenpreis unter 40.000 Euro)	Bundesanteil inkl. Innovationsprämie (Nettolistenpreis über 40.000 Euro)	Mindesthaltedauer
Kauf	6.000 EUR	5.000 EUR	6 Monate
Leasinglaufzeit 6-11 Monate	1.500 EUR	1.250 EUR	6 Monate

1 Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 21.10.2020, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bekanntmachung-der-richtlinie-zur-foerderung-absatzes-von-elektrisch-betriebenen-fahrzeugen-umweltbonus.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

2 https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Neuen_Antrag_stellen/neuen_antrag_stellen.html.

3 Ebd.

Leasing- laufzeit 12-23 Mo- nate	3.000 EUR	2.500 EUR	12 Monate
Leasing- laufzeit über 23 Monate	6.000 EUR	5.000 EUR	24 Monate
UMWELTBONUS FÜR VON AUSSEN AUFLADBARE HYBRIDELEKTROFAHR- ZEUG			
	Bundesanteil inkl. Innova- tionsprämie (Nettolisten- preis unter 40.000 Euro)	Bundesanteil inkl. Innova- tionsprämie (Nettolis- tenpreis über 40.000 Euro)	Mindest- halte- dauer
Kauf	4.500 EUR	3.750 EUR	6 Monate
Leasing- laufzeit 6- 11 Monate	1.125 EUR	937,50 EUR	6 Monate
Leasing- laufzeit 12-23 Mo- nate	2.250 EUR	1.875 EUR	12 Monate
Leasing- laufzeit über 23 Monate	4.500 EUR	3.750 EUR	24 Monate

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weist zudem auf weitere Förderprogramme auf nationaler und Ebene der Bundesländer hin:⁴

„Der BAFA Umweltbonus kann mit folgenden Förderprogrammen kombiniert werden:

- Sofortprogramm Saubere Luft – BMUV
- Flottenaustauschprogramm Sozial und Mobil – BMUV
- Förderrichtlinie Elektromobilität – BMDV
- Förderrichtlinie Markthochlauf NIP2 – BMDV
- Klimaschutzoffensive für den Mittelstand – KfW
- Investitionskredit Nachhaltige Mobilität für Kommunen und Unternehmen – KfW
- Wirtschaftsnahе Elektromobilität (**WELMO**) – Land Berlin
- Förderprogramm **Inklusionstaxi** Berlin – Land Berlin
- **Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen** – Land Mecklenburg-Vorpommern
- **BW-e-Solar-Gutschein** – Land Baden-Württemberg
- Treibhausgas-Minderungsquote (**THG-Prämie**)“

Die Förderung basiert auf festen Zuschüssen und **nicht** auf **Darlehen**.

In Deutschland gibt es für Personenkraftwagen **keine Mautgebühren**,⁵ daher gibt es auch keine Ermäßigungen für Elektroautos.

Kommunen haben die Möglichkeit für E-Fahrzeuge beispielsweise die Nutzung kostenfreier Parkplätze oder das Befahren von Sonderfahrstreifen (Busspuren) zu ermöglichen.⁶

4 https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Neuen_Antrag_stellen/neuen_antrag_stellen.html.

5 https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/mautpflichtige_fahrzeuge/mautpflichtige_fahrzeuge.html.

6 <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/kfz-zulassung/elektroauto-kennzeichen/>.

2. Förderung von Ladestationen

Das Förderprogramm für Wallboxen bei **Privatpersonen** ist 2021 nach einmaliger Verlängerung **ausgelaufen**.⁷ Insgesamt wurden 800 Millionen Euro an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Die Förderhöhe betrug 900 Euro pro Ladepunkt. Unternehmen waren von der Förderung ausgeschlossen. Anforderungen an die Wallbox war eine Maximalladeleistung von 11kW sowie ein Ökostromtarif. Es gab eine Liste förderfähiger Wallboxen.

Seit 2022 gibt es das staatliche **Förderprogramm für Unternehmen** mit folgenden Bedingungen:⁸

- Zuschuss bis zu 900 Euro pro Ladepunkt
- für den Kauf und die Installation von Ladestationen, die nicht öffentlich zugänglich sind
- zum Aufladen von Firmenfahrzeugen und Privatfahrzeugen von Beschäftigten
- für Unternehmen und kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige und gemeinnützige Organisationen

Es gibt eine Liste förderfähiger Wallboxen.

Seit 2022 gibt es **Förderprogramme für Kommunen** mit folgenden Bedingungen:⁹

- Zuschuss von bis zu 900 Euro pro Ladepunkt
- Für Ladestationen an Stellplätzen ohne öffentlichen Zugang
- Mindestzuschussbetrag 9.000 Euro, Mindestanzahl 10 Ladepunkte

Auf Ebene der Bundesländer gibt/gab es regionale Förderprogramme für **Privatpersonen** (die teilweise erschöpft sind), wie z.B.¹⁰:

Klimaschutz-Förderprogramm Schleswig-Holstein, Voraussetzungen:

- Wallbox Ladeleistung 11-22 kW

7 www.kfw.de/440.

8 www.kfw.de/441.

9 www.kfw.de/439.

10 <https://www.rabot-charge.de/magazin/wallbox-foerderung-was-wann-und-fuer-wen-gefoerdert-wird>.

-
- Fördersumme darf 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen
 - Förderung Wallbox Kauf: 300€
 - Förderung Wallbox Installation: 400€

Charge@BW Baden Württemberg, Voraussetzungen:

- Wallbox muss ab Fertigstellung für mind. 3 Jahre betrieben werden
- Strom muss von erneuerbaren Energien bezogen werden
- Förderung Wallbox pro Ladepunkt: Bis zu 2.500€
- Förderbetrag Wallbox Installation: 400€
- Auch geleaste oder gemietete Wallboxen sind förderfähig

Förderprogramm München emobil, Voraussetzungen:

- Wallbox Ladeleistung 11-22 kW
- Fördersumme darf 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen
- Förderbetrag Wallbox: 300€
- Förderbetrag Wallbox Installation: 400€

3. Besteuerung

3.1. Mehrwertsteuer

Es gibt in Deutschland keinen ermäßigten und keinen 0%-Mehrwertsteuersatz für Elektrofahrzeuge. Alle Fahrzeuge werden dem **allgemeinen Mehrwertsteuersatz von 19%** unterworfen.

3.2. Kraftfahrzeugsteuer

Für Erstzulassungen **reiner Elektrofahrzeuge** und Umrüstungen bis Ende des Jahres 2025 gilt eine zehnjährige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Sie wird jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2030 gewährt, so dass nur diejenigen Fahrzeuge in den Genuss der vollen zehnjährigen Steuerbefreiung kommen, die bis Ende des Jahres 2020 erstmals zugelassen oder umgerüstet wurden. Die Regelung soll u. a. einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung reiner Elektrofahrzeuge geben.

Für Hybridelektrofahrzeuge gilt diese Steuerbefreiung nicht.

Flankierend wird bei der Kraftfahrzeugsteuer für erstzugelassene Personenkraftwagen mit **Verbrennungsmotor** (für deren Höhe sowohl der CO₂-Wert als auch der Hubraum des Fahrzeugs

maßgeblich sind) die CO₂-Komponente inzwischen stärker gewichtet, indem der Steuersatz seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr einheitlich ist, sondern je nach CO₂-Wert über insgesamt sechs Stufen ansteigt. Dies soll einen stärkeren Anreiz für den Kauf von zumindest emissionsärmeren Fahrzeugen setzen.

3.3. Einfuhr

In Deutschland besteht auch bei der Einfuhrumsatzsteuer keine steuerfreie Lieferung von Elektrofahrzeugen.

4. Steuerliche Anreize

An verschiedenen Stellen des Einkommensteuergesetzes sind Förderungen der Nutzung von Elektrofahrzeugen vorgesehen.

4.1. Private Nutzung von Unternehmensfahrzeugen

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Fahrzeug auch für private Fahrten, ist diese Nutzung gemäß der Definition im Einkommensteuergesetz ein geldwerter Vorteil, den der Unternehmer als Einnahme versteuern muss. Auch ein Arbeitnehmer erzielt steuerpflichtige Einnahmen, wenn er mit einem von seinem Arbeitgeber überlassenen Dienstwagen private Fahrten unternimmt.

Ein Parameter bei der Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen sind die modifizierten Anschaffungskosten des Unternehmensfahrzeugs, das Einkommensteuergesetz spricht vom Listenpreis. Der Gesetzgeber fördert Elektrofahrzeuge, indem der Steuerpflichtige den Listenpreis für einkommensteuerliche Zwecke kürzen kann beziehungsweise nur zu einem Teil zugrunde legen muss.

So kann der Listenpreis seit 2013, begrenzt bis zum Anschaffungsjahr 2022, um einen (im Zeitablauf sinkenden) Betrag in Abhängigkeit von der Batteriekapazität des Elektrofahrzeugs gekürzt werden.

Für ein betriebliches Elektrofahrzeug, das

- im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2030 (bisher geplantes Ende der Förderung) angeschafft oder überlassen wird und
- für das der Listenpreis nicht mehr als 60.000 Euro beträgt,

braucht der Steuerpflichtige für das Jahr 2020 und für die folgenden Jahre jeweils nur ein Viertel des Listenpreises zugrunde legen.

4.2. Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge

Bei neuen Elektronutzfahrzeugen, die zum Anlagevermögen eines Unternehmens gehören, kann im Jahr der Anschaffung neben der normalen steuerlichen Abschreibung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden.

4.3. Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung für Ladestrom

Darf der Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug im Betrieb seines Arbeitgebers aufladen, stellt dieser Vorteil Arbeitslohn dar, der jedoch von der Einkommensteuer befreit ist. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zeitweise eine Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt. Die Steuerbefreiung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet.

Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung zur privaten Nutzung, kann dafür eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 Prozent anstelle der Lohnsteuer in Höhe des individuellen Steuersatzes des Arbeitnehmers erhoben werden. Auch die Pauschalbesteuerung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet.

5. Behördenzuständigkeit

Eine spezifische Bundesbehörde für abgasarme oder elektrisch betriebene Autos gibt es nicht. Im Bundesministerium für Digitales und Verkehr gibt es erstmals eine Beauftragte für Ladesäuleninfrastruktur. Die Parlamentarische Staatssekretärin soll den Ausbau der Ladeinfrastruktur koordinieren und prioritär vorantreiben.¹¹

6. Statistische Entwicklung

Für das Jahr 2020 liegen folgenden Daten der nationalen Bestandsflotte vor:

„Im **Jahr 2020** wurden 2.917.678 Personenkraftwagen (Pkw) neu zugelassen. Dies entsprach einer Abnahme um -19,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Die Neuzulassungszahlen von Pkw mit den Antriebsarten Benzin und Diesel sanken um -36,3 beziehungsweise -28,9 Prozent auf rund 1,36 beziehungsweise 0,82 Millionen. Der Anteil der **benzinangetriebenen Pkw** nahm um 12,5 Prozentpunkte ab und beträgt jetzt **46,7 Prozent**. Wie in den beiden Vorjahren verringerte sich auch der Anteil der **dieselbetriebenen Pkw**, und zwar auf **28,1 Prozent** (2019: 32,0 %; 2018: 32,3 %).

Fast verdreifacht hat sich die Anzahl der neu zugelassenen **Elektro-Pkw**[...] (+206,8 %). Ihr Anteil stieg um 4,9 Prozentpunkte auf **6,7 Prozent**. Höhere Zuwächse waren nur noch bei den Pkw mit **Plug-in-Hybrid** (+342,1 %) zu beobachten, deren Anteil auf rund **6,9 Prozent** stieg. Verdoppelt hat sich der Anteil der Pkw mit Hybridantrieb (ohne Plug-in) (11,2 %), während der Anteil von Flüssiggasfahrzeuge (-9,8 %) und erdgasbetriebene Pkw (-6,1 %) wie im Vorjahr bei jeweils 0,2 Prozent lag.“¹²

Neue Daten über den Absatz von Elektroautos liegen bis 2021 vor:

11 <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2022/002-wissing-ernennt-koordinator-beauftragte-schiene-logistik-ladesaeuleninfrastruktur.html>.

12 https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Jahresbilanz_Neuzulassungen/jahresbilanz_node.html;jsessionid=59E8C9E8739D14AC028B6131B9C866C4.live11314.

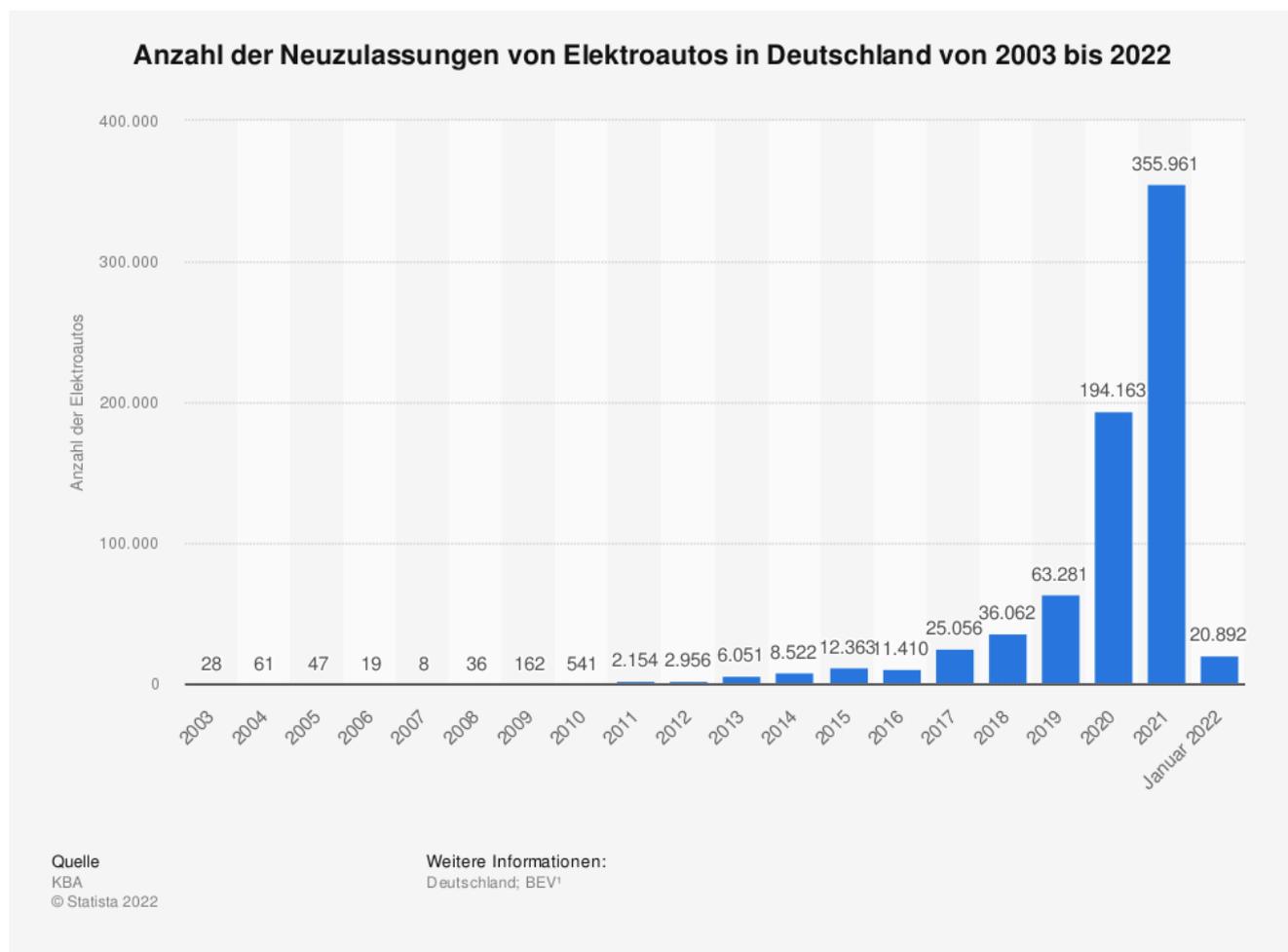


Abbildung 1: Anzahl der Neuzulassungen von Elektroautos¹³

13 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/244000/umfrage/neuzulassungen-von-elektroautos-in-deutschland/>.